



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

35. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 29. März 2010

Nr. 6

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturpädagogik und den Masterstudiengang Kulturpädagogik und Kulturmanagement an der Hochschule Niederrhein vom 22. März 2010

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Kulturpädagogik
und den Masterstudiengang Kulturpädagogik und Kulturmanagement
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 22. März 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturpädagogik und den Masterstudiengang Kulturpädagogik und Kulturmanagement an der Hochschule Niederrhein vom 15. Oktober 2004 (Amtl. Bek. HN 22/2004), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19. August 2008 (Amtl. Bek. HN 24/2008), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19

Masterarbeit und Kolloquium

(1) Für die Masterarbeit und das Kolloquium (Modul 10) gelten die Bestimmungen zur Bachelorarbeit und zum Kolloquium (§§ 8 bis 12) mit den in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 7 genannten Maßgaben entsprechend.

(2) Durch die Masterarbeit soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig eine kulturpädagogische Fragestellung mit empirischen und/oder theoretischen Forschungsergebnissen bearbeiten kann.

(3) Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 3 beträgt der Richtwert für den Umfang der Masterarbeit 80 Seiten (DIN A4).

(4) Abweichend von § 9 Abs. 1 kann zur Masterarbeit zugelassen werden, wer

1. über die Studienvoraussetzungen gemäß § 15 verfügt,
2. an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
3. in den Modulen 1 bis 9 60 Kreditpunkte erworben hat,
4. zur Prüfung des Moduls 7 mindestens zugelassen ist.

In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahme von Nr. 3 zulassen.

(5) Abweichend von § 10 Abs. 2 beträgt der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) höchstens 16 Wochen.

(6) Abweichend von § 12 Abs. 2 kann zum Kolloquium zugelassen werden, wer

1. über die Studienvoraussetzungen gemäß § 15 verfügt,
2. an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
3. 90 Kreditpunkte erworben sowie die Masterarbeit bestanden hat.

Wurde die Masterarbeit abgegeben, aber bis zum Zeitpunkt der beantragten Zulassung noch nicht bewertet, kann die Zulassung zunächst unter Vorbehalt erfolgen, wenn alle sonstigen in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(7) Für das Bestehen der Masterarbeit und des Kolloquiums werden insgesamt 30 Kreditpunkte zuerkannt.“

2. In § 21 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Notendurchschnitt der Module 1 bis 9“ durch die Worte „Notenmittel der Module 1 bis 9, gewichtet nach Kreditpunkten“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen vom 2. Dezember 2009 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 8. März 2010.

Mönchengladbach, den 22. März 2010

Der Dekan
des Fachbereichs Sozialwesen
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. phil. Peter Schäfer